

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **„FREE-FLOATING“ FAHRRADVERMIETUNG IST EINE STRAßENRECHTLICHE SONDERNUTZUNG**

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.11.2020, 11 B 1459/20**

Die Antragstellerin bot Fahrräder zur Miete an. Die Kunden konnten diese per App buchen und, wie für stationsungebundene Mietangebote („free-floating“) typisch, im gesamten Geschäftsgebiet auf der Straße wieder abstellen. Die zuständige Behörde qualifizierte das Abstellen als straßenrechtliche Sondernutzung und forderte die Antragstellerin zum Unterlassen auf. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin zunächst erfolgreich vor dem VG Düsseldorf. Daraufhin hat die Stadt Düsseldorf Beschwerde eingelegt.

Das OVG hat der Beschwerde stattgegeben. Das Abstellen der Mietfahrräder sei eine Sondernutzung und kein Gemeingebrauch. Es ginge nicht vorrangig um einen Verkehrszweck (ruhender Verkehr), sondern um einen gewerblichen Zweck (Abschluss von Mietverträgen). Die Fahrräder würden nicht abgestellt, um sie wieder in Betrieb zu nehmen. Sie seien nicht einmal betriebsbereit. Vielmehr sei aufgrund der rechtsgeschäftlichen und vor allem auch technischen Gestaltung der vorherige Abschluss eines Mietvertrages zwingende Voraussetzung für eine Weiterfahrt. Ein Vertragsschluss sei nur möglich, wenn das Fahrrad und die App unmittelbar vor Ort zur Verfügung stünden. Das abgestellte Fahrrad sei eine andauernde Aufforderung an einen unbestimmten Personenkreis, mit der Antragstellerin Mietverträge abzuschließen. Es sei deshalb nicht anders zu bewerten als Straßenhandel oder das Aufstellen von Warenautomaten oder Altkleidercontainern. Das OVG geht auch auf die bisher tonangebende Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Hamburg ein, die das Abstellen von Mietfahrzeugen als Gemeingebrauch sah. Diese sei nicht auf moderne, internetbasierte Buchungen von Fahrzeugen im Free-Floating-Betrieb übertragbar.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das OVG hat überzeugend dargelegt, dass Free-Floating-Bikesharing eine straßenrechtliche Sondernutzung ist und damit einem Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies eröffnet den Kommunen einen großen Regulierungsspielraum, der zur Beschränkung und bei der Beschaffung von Mobilitätsdiensten genutzt werden kann. Die Kommunen müssen aber bei jeder Regulierung oder Bestellung straßen- und vergaberechtliche Fallstricke beachten. Auch wenn dies nicht Gegenstand des Verfahrens war, sind die Argumente des OVG auch auf die Vermietung von E-Scootern und das stationsungebundene Carsharing übertragbar. Ein Rechtsmittel gegen den OVG-Beschluss ist nicht gegeben, wäre aber gegen die in der Hauptsache noch zu treffende Entscheidung ggf. möglich.